

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

gültig ab 01.01.2025

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 vom Hundert.